

Salenus GmbH * Kirchenstr. 6 * 90762 Fürth

Frau
Dr. Martina Bunge, MdB
Ausschuss für Gesundheit Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fürth, den 14. Dezember 2006

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-WSG) unter Berücksichtigung eines Rahmenvertrages zwischen den Primärkassen und dem Fachverband für Orthopädietechnik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V. vom November 2006.

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zum erst kürzlich unterzeichneten Rahmenvertrag zwischen den Primärkassen in Bayern und Landesinnungsverband. Der Terminus „Abgabe von Hilfsmitteln durch die Arztpraxis“ soll den kurzen Versorgungsweg für orthopädietechnische Hilfsmittel und Sonderanfertigungen bei den Primärkassen in Bayern legalisieren. Dieser Vertrag steht im Gegensatz zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und Bundessozialgerichts.

Um das Thema Versorgungsmanagement zukünftig zu gewährleisten, muss das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-WSG) eindeutige Regeln über die Zusammenarbeit der einzelnen Heilberufsgruppen schaffen.

Stellungnahme zum Rahmenvertrag

zwischen

Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V.

und

AOK Bayern, BKK Landesverband Bayern, Bundesknappschaft Verwaltungsstelle München, Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/LdPL), Innungskrankenkasse Bayern

vom 27. Oktober 2006 (gültig ab 1. November 2006).

Inhaltliche Prüfung

Bei dem Rahmenvertrag zwischen Primärkassen und dem Fachverband für Orthopädie-Technik vom 27. Oktober 2006 ist grundsätzlich zu prüfen, ob Teile des Vertrages gegen berufsrechtliche Normen verstoßen. Insbesondere betrifft dies den § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für Ärzte in Bayern, da mit dem Vertragstext des Rahmenvertrages „Abgabe von Hilfsmitteln durch die Arztpraxis“ unmittelbar das Berufsrecht der Ärzte betroffen ist. Berufsrechtlich ist es Ärztinnen und Ärzten untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind (§ 3 Abs. 2 Berufsordnung für Ärzte in Bayern).

Bei dem vorliegenden Rahmenvertrag müssen im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (I ZR 59/98 vom 29.6.2000) und des Bundessozialgerichts (Az: B 3 KR 7/02 R vom 23.1.2003) zum sogenannten verkürzten Versorgungsweg, die berufsrechtlichen Auswirkungen für Ärzte berücksichtigt werden. Das Verbot zur Abgabe von Hilfsmitteln gilt nur dann nicht, wenn die Abgabe des Produkts wegen seiner Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist (Notfallversorgung, D-Arzt). Es ist Ärztinnen und Ärzten auch der Verweis von Patienten an einen bestimmten Anbieter von gesundheitlichen Leistungen untersagt, sofern hierfür nicht ein hinreichender Grund besteht (§ 34 Abs.5 BO). Das OLG Köln hat bei der Abgabe von Blutzuckerteststreifen durch einen Arzt in seinem Urteil vom 22. November 2002 (6 U 77/102) ausgeführt, dass dem Arzt schon der

Verweis an einen bestimmten Anbieter von gesundheitlichen Leistungen untersagt sei, dann könne es ihm nicht gestattet sein, die betreffenden Produkte sogar selbst abzugeben.

Im einzelnen ist zu prüfen, inwieweit ein Arzt, insbesondere der Facharzt für Orthopädie, in die Hilfsmittelversorgung mit seinen ärztlichen Leistungen eingebunden ist. Inwieweit gehören neben diagnostischen und therapeutischen Leistungen des Arztes auch fakultative Leistungen dazu. Exemplarisch wird auf den fakultativen Leistungsinhalt der GNR 18310 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes verwiesen:

- Anlage und/oder Wiederanlage eines immobilisierenden Verbandes,
- Anlage und/oder Wiederanlage eines Schienenverbandes und
- Anlage und/oder Wiederanlage einer Orthese.

Bei der Nebeneinanderberechnung der Leistung nach der Nr. 18310 ist eine Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 30 Minuten erforderlich.

Im Rahmen des verkürzten Versorgungsweges ist grundsätzlich zu prüfen, ob im Rahmen der Abgabe der Hilfsmittel eine ärztliche Leistung über die reine Diagnostikerstellung erforderlich ist. Wie dem Beispiel der Abgabe von Hörgeräten zu entnehmen ist, kommt es also darauf an, ob im Zusammenhang mit der Abgabe des Hilfsmittels über die reine Diagnostikerstellung eine Leistung vom Arzt erbracht werden kann, deren Erbringung dem Arzt aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich gestattet ist.

Das es hier auch zu Überschneidungen und insoweit auch zum Wettbewerb zwischen verschiedenen Gruppen von Leistungserbringern kommen kann, ist in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Abgabe von Hörgeräten ausdrücklich akzeptiert worden.

Gemäß § 4 des Rahmenvertrages zwischen Primärkassen und dem Fachverband für Orthopädie-Technik wird ein Arbeitsstundensatz für orthopädietechnische Leistungen, die nicht in den Positionen der Bundesprothesenliste enthalten sind, mit € 38,95 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer angesetzt. Die neuen Preise gelten für alle ab dem 01. November 2006 abgegebenen orthopädischen Hilfsmittel.

In dem Rahmenvertrag wird die „Abgabe von Hilfsmitteln durch die Arztpraxis“ bei folgenden Produktgruppen für zulässig erklärt:

05.02.02.0 Funktionssicherungsbandagen ab EK 60,01 €

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (22 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 14,28

05.02.03.0 Stabilisierungsbandagen ab EK 50,01 €

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (40 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 25,97

05.04.02.2 Knieführungsbandagen mit Flexions-/Extensionsbegrenzung

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (80 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 51,93

05.04.03.1 Stabilisierungsbandagen mit Gelenken

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (150 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 97,50

05.05.01.2 Spreizbandagen mit Bügel

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (80 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 51,93

05.09.01.1 Schulterbandagen zur Ruhigstellung

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (35 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 22,72

05.11.03.2 Sonstige Leibbinden

Bei Abgabe durch die Arztpraxis kann die Arbeitszeit (105 Minuten) nicht angesetzt werden.

Kostenersparnis: € 68,25

Der Rahmenvertrag setzt also voraus, dass der Arzt Leistungen erbringt, die bei Abgabe des Hilfsmittels durch das Sanitätshaus üblicherweise vom Orthopädietechniker erbracht werden. Grundsätzlich darf der Arzt jedoch nicht das Handwerk eines Orthopädietechnikers ausüben. Die vom Arzt erbrachten Leistungen müssen zum beruflichen Bereich des Arztes gehören (vgl. BGH Urteil I ZR 59/89 vom 29.9.2000). Ein Verstoß gegen § 1 HandwO kann nur ausgeschlossen werden, wenn es sich um einzelne

Leistungen im Rahmen der ärztlichen Praxis handelt, die zu dem beruflichen Bereich eines Facharztes gehören oder zumindest in sehr engem Zusammenhang stehen (BGH Urteil I ZR 59/98 vom 29.9.2000). Der Bundesgerichtshof hält nur die Überprüfung des Ergebnisses der Tätigkeit des Orthopädietechnikers und damit auch die individuelle Anpassung zu den Aufgaben des Facharztes (BGH Urteil I ZR 59/98 vom 29.9.2000).

Da der Arzt verpflichtet ist, bei seiner Abwägung auch die Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit zu berücksichtigen (BGH Urteil I ZR 59/98 vom 29.9.2000), muß er der Abgabe des Hilfsmittels durch die Arztpraxis den Vorrang vor der Regelversorgung durch ein Sanitätsfachgeschäft geben. Die Verweisung des Patienten an bestimmte Geschäfte oder Leistungserbringer ist nur untersagt, wenn dafür ein hinreichender Grund fehlt (BGH Urteil I ZR 59/98 vom 29.9.2000). Ein Verstoß gegen § 34 Abs. 5 BO, der die Freiheit des Patienten bei der Wahl des Lieferanten von Arznei- und Hilfsmitteln sicherstellen soll, kommt bei einer unmittelbaren Abgabe von Hilfsmitteln durch den Arzt nicht in Betracht; sie ist allein anhand des § 3 Abs. 2 BO zu beurteilen, soweit die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der Therapie ist (Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.3.2005 I-20 U 96/04). Es ist die entscheidende Frage bei der Beurteilung des Rahmenvertrages, ob eine Arbeitszeit zwischen 22 und 150 Minuten, die der Arzt für den Orthopädietechniker erbringt, noch als „Dienstleistung“ im Sinne eines notwendigen Bestandteils der Therapie anzusehen ist oder als gewerbliche Dienstleistung im Sinne des Orthopädietechniker Handwerks. Die Bayerische Landesärztekammer hat erst am 20. November 2006 die bayerischen Ärzte davor gewarnt, die Auslage von Patientenbroschüren, die eine Empfehlung zur Bestellung von Arzneimitteln über eine Versandapotheke enthält, zu unterlassen. Nach Einschätzung unter anderem der Wettbewerbszentrale verstößt der Arzt, der die Broschüren mit entsprechenden Hinweisen der Versandapotheke in seiner Praxis auslegt bzw. Patienten eine Bestellung über die Versandapotheke empfiehlt oder diese sogar über die Praxis ausführt, gegen das Empfehlungsverbot des § 34 Abs. 5 der Berufsordnung.

Welche Zusatzleistungen ein Arzt neben den Leistungen als Kassenarzt erbringen darf, ist im SGB V nicht geregelt. Die Frage, ob er Anspruch auf Vergütung für diese Leistungen hat, ist seinen vertraglichen Beziehungen zu den Krankenkassen überlassen (BGH Urteil I ZR 59/98 vom 29.9.2000).

Beurteilung

Mit dem Zusatz im Rahmenvertrag „Abgabe von Hilfsmitteln durch die Arztpraxis“ sollen „Depots“ von Hilfsmitteln in Arztpraxen legalisiert werden. Offensichtlich begründen die Krankenkassen dieses Vorgehen mit der Kostenersparnis gegenüber der Regelversorgung durch ein Sanitätshaus. Durch den eindeutigen Bezug von orthopädietechnischen Leistungen in Form von Minuten, müssen jedoch handwerkliche Leistungen vom Arzt übernommen werden, die berufsrechtlich nicht durchgeführt werden können.

Die Frage der Qualitätssicherung wird bei dem vorliegenden Rahmenvertrag überhaupt nicht berücksichtigt. Wie kann ein Facharzt zwischen 20 und 150 Minuten orthopädietechnische Leistungen erbringen, um die gleichen handwerklichen Anpassungen und qualitätssichernden Maßnahmen wie vom Orthopädietechniker an einer Orthese vorzunehmen. Der Arzt bekommt für diese Leistungen keine Vergütung.

Nach Wegfall der Zulassungsbedingungen des § 126 SGB V ab April 2007 werden Hersteller dieser Produkte die Arztpraxis beliefern, um entsprechend mit den Krankenkassen direkt abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bade
Geschäftsführer
Salenus GmbH